

BVGer E-4069/2022 vom 20. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4069_2022

FR: TAF E-4069/2022 du 20 juin 2025

IT: TAF E-4069/2022 del 20 giugno 2025

Regeste

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet es auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-4069/2022 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten; für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Ausgehend vom Wortlaut seiner Anträge begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung ausschliesslich in den Dispositivziffern 1 (Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs). Indessen erwiese sich bei einer Gutheissung seines Asylgesuchs die Anordnung der Wegweisung als hinfällig, sodass folgerichtig Dispositivziffer 3 implizit als mitangefochten gilt und somit Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.213).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Entsprechend können mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens gerügt werden sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 4.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-4069/2022 Seite 6

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Subjektive Nachfluchtgründe liegen dann vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 4.4.1

Gemäss Art. 1 F Bst. b des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30) sind die Bestimmungen der Flüchtlingskonvention nicht anwendbar auf Personen, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb des Gastlandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen worden sind (vgl. dazu und zu den nachfolgenden Erwägungen BVGE 2011/29 E. 8 und 9 sowie BVGE 2013/36 E 5.2). Diese Ausschlussbestimmung ist – ebenso wie die beiden anderen Tatbestandsvarianten von Art. 1 F FK (Bst. a: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Bst. c: den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufende Handlungen) – restriktiv auszulegen (vgl. United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 1979 [Neuaufgabe: UNHCR Österreich, Dezember 2003], Ziff. 149 [nachfolgend: UNHCR, Handbuch]).

E. 4.4.2

Als schwere Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK gelten Kapitalverbrechen und besonders schwerwiegende Verbrechen wie beispielsweise Mord, Vergewaltigung und bewaffneter Raub (vgl. UNHCR,

E-4069/2022 Seite 7 Handbuch, a.a.O., Ziff. 155; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003, Ziff. 14 [nachfolgend: UNHCR, Richtlinien]; UNHCR, Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1 F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, Ziff. 40 [nachfolgend: UNHCR, Background Notes]).

E. 4.4.3

Ein solches Kapitalverbrechen fällt jedoch dann nicht in den Anwendungsbereich von Art. 1 F Bst b FK, wenn es einen vorwiegend politischen Charakter aufweist. Letzterer ist dann anzunehmen, wenn mit dem Delikt zum überwiegenden Teil politische Ziele verfolgt werden und die Tat im Gesamtkontext des Einzelfalles verhältnismässig erscheint (vgl. UNHCR, Handbuch, a.a.O., Ziff. 152; UNHCR, Richtlinien, a.a.O., Ziff. 15; UNHCR, Background Notes, a.a.O., Ziff. 41). Hat ein Delikt nach den Beweggründen und Zielen des Täters einen vorwiegend politischen Charakter, so ist die Straftat als relativ politisches Delikt zu bezeichnen, bei welchem das vom Täter verfolgte politische Ziel und die durch die Tat verletzten Rechtsgüter in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Schwere, gegen Leib und Leben gerichtete Straftaten können nur dann als solche relativ politischen Delikte bezeichnet werden, wenn die Handlungen das einzige Mittel sind, um die auf dem Spiel stehenden, elementaren Interessen zu wahren und das gesetzte politische Ziel zu erreichen (vgl. BGE 106 Ib 307; 110 1b 285; BVGE 2011/29 E. 8.3.3.1).

E. 4.4.4

Ein weiteres Tatbestandselement ist die individuelle Verantwortlichkeit des Täters für das ihm zur Last gelegte Delikt. Im Allgemeinen liegt sie vor, wenn eine Person die Tathandlung begangen hat oder in dem Bewusstsein, dass ihre Handlung oder Unterlassung die Ausübung erleichtern würde, wesentlich zu ihrer Durchführung beigetragen hat. Dabei kann es genügen, wenn sie einem gemeinsamen verbrecherischen Unternehmen Vorschub geleistet hat (vgl. UNHCR, Richtlinien, a.a.O. Ziff. 18; BVGE 2011/29 E. 8.1.5).

E. 4.4.5

Falls die Beurteilung eines Asylgesuches ergibt, dass effektiv ein schweres gemeinrechtliches Delikt begangen wurde, ist die Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 1 F Bst. b FK auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen. Im Rahmen dieser Güterabwägung sind die Folgen des Ausschlusses von der Flüchtlingseigenschaft der Schwere der Tat gegenüberzustellen (vgl. UNHCR, Richtlinien, a.a.O., Ziff. 24). Ergibt sich im Rahmen einer solchen Güterabwägung, dass das Schutzinteresse des

E-4069/2022 Seite 8 Täters vor der ihm drohenden Verfolgung im Heimatland im Vergleich zur Verwerflichkeit seines Verbrechens und seiner subjektiven Schuld als geringer erscheint, so ist er vom Anwendungsbereich der Konvention auszuschliessen (vgl. BVGE 2011/29 E 8.1.4 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung aus, dass es zum Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers keine Hinweise für eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung gegeben habe. Den Akten würden sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass ihm oder seiner Familie durch die Familie des Opfers C. _____ etwas angetan worden sei oder sie dies beabsichtigt habe. Es handle sich um reine Spekulation, dass C. _____ den (...) angehört habe und dem Beschwerdeführer deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung durch eine faschistische und staatsnahe Gruppierung drohe. Er habe dies lediglich von Drittpersonen gehört und weder konkrete Vorfälle noch eine reelle Bedrohungslage geltend gemacht. Sollten strafrechtliche Ermittlungen seitens der türkischen Behörden aufgrund des Verstosses gegen die Haftauflagen eingeleitet werden, wären diese rechtsstaatlich legitim, ebenso wie ein allfälliger Vollzug der restlichen Haftstrafe. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung könne daraus nicht abgeleitet werden, zumal auch kein politisches Motiv hinter der Verurteilung wegen versuchten Mordes ersichtlich sei. Seine Vorbringen, weshalb er ein unfaires Gerichtsverfahren durchlaufen habe, seien nicht überzeugend. Ein behördliches Interesse bei einer Rückkehr in die Türkei wäre legitim, zumal er sich der verbleibenden Strafe entzogen habe. Es seien insgesamt keine flüchtlingsrechtlich relevanten Vorfluchtgründe ersichtlich. Während des (ersten) Beschwerdeverfahrens habe er nunmehr vorgebracht, es seien aufgrund von Beiträgen in den sozialen Medien Ermittlungen wegen «Propaganda für eine Terrororganisation» gegen ihn eingeleitet worden. Angesichts des Inhalts der Beiträge sowie des Zeitpunkts ihrer Veröffentlichung scheinere wahrscheinlich, dass er diese aufgrund des (ersten) negativen Asylentscheids bewusst vorgenommen und eine Bedrohungslage in seinem Heimatstaat provoziert habe. Er erfülle zwar infolge des gegen ihn eröffneten Ermittlungsverfahrens grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft, sei jedoch gestützt auf Art. 54 AsylG von der Asylgewährung auszuschliessen. Schliesslich sei zu prüfen, ob Gründe für den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft vorlägen. Ein versuchter Mord sei als schweres

E-4069/2022 Seite 9 Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK zu qualifizieren. Es liege ein Schuldeingeständnis des Beschwerdeführers vor und auch gestützt auf die türkischen Gerichtsakten sei belegt, dass er sich des versuchten Mordes beziehungsweise der schweren Körperverletzung schuldig gemacht habe. Es sei nicht erkennbar, dass der Straftat ein politisches Motiv zugrunde gelegen habe. Viel eher sei es darum gegangen, an der Tötung des Cousins beteiligten Personen Rache zu nehmen. Als Haupttäter habe er zudem einen individuellen Tatbeitrag geleistet. Weder die Tatumstände noch das Alter von (...) Jahren im Tatzeitpunkt seien schuld mindernd zu berücksichtigen, ebensowenig gebe es Hinweise auf eine allfällige Unzurechnungsfähigkeit. Zwar habe er sich damals den Behörden gestellt und an der Anhörung angegeben, das Unrecht der Tat einzusehen. Indes sei nicht der Eindruck entstanden, dass ihn die Tat schwer belasten oder das Schicksal seines Opfers beschäftigen würde. Stattdessen habe er sich selbst bemitleidet und nicht nachvollziehbar angegeben, weshalb er seiner Ansicht nach kein faires Gerichtsverfahren durchlaufen habe. Ausserdem vermöge allein die Behauptung, die Tat zu bereuen, den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nicht zu verhindern. Auch der Umstand, dass die Tat längere Zeit zurückliege, wiege nicht auf, dass ein Mensch beinahe sein Leben verloren habe. Seine Flucht aus dem halboffenen Vollzug ohne triftige Gründe werfe sodann kein gutes Licht auf die angebliche Reue. Die Verfolgungsverjährung im Sinne von Art. 97 StGB (insbesondere in Verbindung mit Art. 112 StGB) greife nicht, da das Schweizer Recht für solche Verbrechen zwischen fünfzehn bis dreissig Jahre Freiheitsstrafe vorsehe.

Zwar könne der Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft – und damit die Nichtanwendung des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebeverbotes – weitreichende Folgen haben, jedoch habe die Schweiz auch das menschenrechtliche Rückschiebeverbot gemäss Art. 3 EMRK zu beachten, das absoluter Natur sei. Gestützt darauf sei der Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig auf- zunehmen. Der Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft ziehe somit keine Rückschaffung in die Türkei nach sich. Die konkreten Folgen seien somit verhältnismässig und wenig einschneidend, da er dadurch nicht an Leib oder Leben gefährdet werde.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wendet in seiner Beschwerde ein, er sei nicht aus der Türkei geflohen, um dem Vollzug der restlichen Haftstrafe zu ent- gehen, sondern weil er gefürchtet habe, die Familie von C. _____ werde ihm etwas antun. Er hätte keinen staatlichen Schutz erwarten können und erfülle die Flüchtlingseigenschaft bereits aus diesen Gründen. Der Aus- schluss sei ungerechtfertigt und das SEM habe die relevanten Faktoren nicht angemessen berücksichtigt. So sei er bei der Tatbegehung noch sehr

E-4069/2022 Seite 10 jung und lebensunerfahren gewesen. Er habe die Tat sofort bereit, sich der Polizei gestellt und die Straftat gestanden. Auch habe er sich keine anderen Straftaten zu Schulden kommen lassen und den grössten Teil der Haftstrafe verbüsst. Durch die Änderung des türkischen Vollstreckungsge- setzes müsse er bei einer Rückkehr ohnehin nicht mehr ins Gefängnis. Ziel und Zweck der Ausschlussklausel sei es, die Bevölkerung des Aufnahme- landes vor der Gefahr zu schützen, die mit der Aufnahme eines Flüchtlings, der ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen habe, entstehen könne. Angesichts der genannten Umstände sei nicht davon auszugehen, dass er in Zukunft eine Bedrohung für die Schweizer Gesellschaft darstelle. Im Gegenteil, er habe sich gut in der Schweiz integriert, habe geheiratet und einen Arbeitsplatz gefunden. Der Ausschluss sei unverhältnismässig und erschwere sein Leben sowie jenes seiner Ehefrau. Er erhalte nämlich keine Reisedokumente und könne wegen des strafrechtlichen Ermittlungs- verfahrens und des Strafverfahrens die türkische Botschaft in der Schweiz nicht aufsuchen. Somit könne er auch keine Umwandlung seines F-Aus- weises in eine Aufenthaltbewilligung beantragen und müsse fortan als vorläufig aufgenommene Person leben, was mit Einschränkungen im Alltag verbunden sei.

E. 5.3

Das SEM äussert sich in seiner Vernehmlassung dahingehend, dass keine Hinweise dafür vorlägen, dass der Beschwerdeführer während sei- ner Zeit in Haft von einer Verfolgung durch Drittpersonen betroffen gewe- sen sei. Ausserdem stünden allfällige Auswirkungen auf die Lebensqualität in der Schweiz oder auf die Reisefähigkeit einem Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Anordnung der Wegweisung verweist es auf den Umstand, dass das Amt D. _____ mit Verfügung vom 5. August 2022 die nachgesuchte Aufent- haltsbewilligung (gestützt auf die Bestimmungen betreffend Familiennach- zug) verweigert habe. Der grundsätzliche Anspruch des Beschwerdefüh- rers sei somit bereits in einem kantonalen Verfahren geprüft worden. Im Zeitpunkt des Verfügungserlasses habe das SEM keine Kenntnis von der Einreichung einer Beschwerde gegen die Abweisung der Erteilung einer Aufenthaltbewilligung gehabt. Ausserdem würde eine vorläufige Auf- nahme automatisch erlöschen, wenn eine Person eine kantonale Aufent- haltsbewilligung erhalte. Daher ergebe sich für den

Beschwerdeführer aus der Anordnung der vorläufigen Aufnahme kein Nachteil. Im Gegenteil, dadurch habe er einen geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Die- sen verlöre er, wenn das SEM die vorläufige Aufnahme aufgrund einer kan- tonalen Kompetenz aufheben würde. In diesem Fall müsste er nach Been- digung des Beschwerdeverfahrens im Falle eines abweisenden

E-4069/2022 Seite 11 Entscheides beim SEM ein Wiedererwägungsgesuch stellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass gemäss dem Bericht des Grenzwachtkorps starke Indizien dafür vorlägen, dass der Beschwerdefüh- rer sich der versuchten Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthaltes von vier irakischen Staatsangehöri- gen schuldig gemacht habe. Dafür sehe Art. 116 AIG (SR 142.20) eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor und bei einer Verurteilung sei äusserst fraglich, ob das SEM anlässlich eines Wiedererwägungsgesuchs wieder eine vorläufige Aufnahme anordnen würde.

E. 5.4

Replizierend führt der Beschwerdeführer aus, der Bericht des Grenz- wachtkorps beruhe auf einem Missverständnis, jedenfalls habe er über den Aufenthaltsstatus der irakischen Staatsangehörigen nicht Bescheid ge- wusst. Im Übrigen wiederholt er seine in der Beschwerde erhobenen Ein- wände und bringt zusätzlich vor, in der angefochtenen Verfügung sei nicht berücksichtigt worden, dass er nach dem geltenden türkischen Recht seine gesamte Haftstrafe verbüsst habe. Sodann gehe aus dem der Eingabe bei- gelegten Schreiben seiner Ehefrau hervor, dass auch sie mit dem Ent- scheid bestraft werde.

E. 6

Zu Recht hat das SEM festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zeit- punkt seiner Ausreise keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hatte. Eine falsche Feststellung des rechtserhebli- chen Sachverhalts ist, anders als in der Beschwerde vorgebracht wird, nicht ersichtlich und hinsichtlich der Furcht vor Repressalien seitens der Familie von C._____ als genannter Ausreisegrund bleibt es bei einer un- belegten Behauptung. Die entsprechenden Erwägungen des SEM sind vollumfänglich zu bestätigen. Zu ergänzen bleibt, dass selbst wenn die Reststrafe des Beschwerdeführers aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr vollzogen würde, er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann, im Gegenteil wäre dies ein (weiterer) Aspekt, der gegen eine staatli- che Verfolgung spräche. Aufgrund der zahlreich eingereichten Beweismit- tel ist das SEM schliesslich zum Ergebnis gelangt, der Beschwerdeführer erfülle grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft gestützt auf subjektive Nachfluchtgründe. Aus verfahrensrechtlichen und nicht zuletzt aus pro- zessökonomischen Gründen besteht an dieser Stelle kein Anlass für eine umfassende Überprüfung dieser Feststellung.

E-4069/2022 Seite 12

E. 7.1

Der Beschwerdeführer wurde unbestrittenermassen in der Türkei we- gen versuchten Mordes an C._____ zu einer langjährigen Haftstrafe ver- urteilt. Dabei handelt es sich um eine schwere Straftat im Sinne des Art. 1 F Bst. b FK. Eine politische Motivation ist nicht ersichtlich. Sodann sind die Erwägungen des SEM zur individuellen Verantwortlichkeit des Beschwer- deführers und zum Beweismass gemäss Art. 1 F Bst. b FK ebenfalls zu bestätigen. Dem wird in der Beschwerde auch nichts entgegengehalten.

E. 7.2

Hingegen rügt der Beschwerdeführer, die Anwendung der Ausschlussklausel sei unverhältnismässig. Das Gericht gelangt nach Durchsicht der Akten indes zum Schluss, dass auch die Verhältnismässigkeitsprüfung des SEM aus den nachfolgenden Gründen zu stützen ist. Der Beschwerdeführer verweist eingangs darauf, dass er zum Tatzeitpunkt jung und unerfahren gewesen sei. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass er mit seinen (...) Jahren bereits seit (...) Jahren erwachsen war. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Tat einem jugendlichen Leichtsinne entsprungen ist, lagen zwischen dem Tod des Cousins und der Tat des Beschwerdeführers doch mindestens vier Monate und gab er an, sich unmittelbar zuvor mit einem Onkel besprochen zu haben (A29 F121). Ebenso wenig vermag der Umstand, dass er sich den Behörden gestellt und ein Geständnis abgelegt habe, die Schwere der von ihm begangenen Tat aufzuwiegen. Daraus, dass am 14. April 2020 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten sei, weshalb er die Strafe vollständig verbüsst habe, kann er mit Blick auf eine allfällige Reue nichts ableiten, schon deshalb nicht, weil er die Gesetzesänderung im Fluchtzeitpunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht vorhersehen konnte. Angesichts dessen, dass er anlässlich seiner Anhörung angegeben hat, während des Militärdienstes die Befehle seines Vorgesetzten nicht befolgt zu haben, weshalb er zu (...) Monaten Haft verurteilt worden sei (A29 F98), kann auch seine Behauptung in der Beschwerdeschrift, der versuchte Mord sei die einzige Straftat, die er je begangen hätte, nicht ohne Weiteres aufrechterhalten werden. Schliesslich ist für den Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft nicht erforderlich, dass er eine Bedrohung für die Schweizer Gesellschaft darstellt. Soweit er weiter vorbringt, in der Schweiz gut integriert zu sein und aufgrund des hängigen Strafverfahrens die türkische Botschaft in der Schweiz nicht aufsuchen zu können, sodass es ihm nie möglich sein werde, seinen F-Ausweis in eine Aufenthaltsbewilligung umzuwandeln, handelt es sich dabei nicht um individuelle Gründe, welche die Unverhältnismässigkeit des Ausschlusses begründen können, ganz abgesehen davon, dass die

E-4069/2022 Seite 13 Kontaktaufnahme mit der türkischen Botschaft für sich alleine schon Fragen nach der geltend gemachten begründeten Furcht vor Verfolgung aufwerfen würde. Im Rahmen der vorliegenden Verhältnismässigkeitsprüfung ist hauptsächlich von Bedeutung, ob das Schutzinteresse des Beschwerdeführers vor der ihm drohenden Verfolgung im Heimatland im Vergleich zur Verwerflichkeit der begangenen Straftat und seiner subjektiven Schuld als geringer zu gewichten ist (vgl. BVGE 2011/29 E.8.1.4). Bei einer Abwägung der Schwere der befürchteten Verfolgung gegen die Art der begangenen Straftat des Beschwerdeführers ist nicht darauf zu schliessen, dass die Anwendung der Ausschlussklausel unverhältnismässig ist, zumal der Beschwerdeführer noch vor Ende seiner Haftzeit aus dem halboffenen Strafvollzug aus der Türkei geflohen ist und eine allfällige drohende Verfolgung unter diesem Aspekt legitim wäre. Dies ganz abgesehen davon, dass er selbst davon ausgeht, seine Reststrafe nicht mehr vollziehen zu müssen. Zwar könnte dem Beschwerdeführer auch aufgrund seiner hängigen (Ermittlungs-)Verfahren infolge seiner Beiträge in den sozialen Medien weitere Strafverfolgung drohen. Dieser Umstand lässt den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft aber ebenfalls nicht unverhältnismässig erscheinen, da sich auch für das Gericht gewisse Vorbehalte über eine mutmassliche bewusste Schaffung von subjektiven Nachfluchtgründen ergeben. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers wird nämlich nicht ersichtlich, dass er bereits in der Türkei politisch aktiv gewesen wäre oder seine Meinung in den sozialen Medien kundgetan hätte. Erst kurz nach der Ablehnung

des ersten Asylentscheids wurde er – soweit ersichtlich – auf den sozialen Medien aktiv. Im Übrigen geht das Bundesverwaltungsgericht seit dem Urteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 (als Referenzurteil publiziert) davon aus, dass keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass Personen, die in der Türkei von Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda und/oder Präsidentenbeleidigung betroffen sind, im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Politmalus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten haben, weshalb sich aus diesem Umstand alleine noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ergibt. Schliesslich wurde der Beschwerdeführer aufgrund einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK in der Schweiz vorläufig aufgenommen, weshalb ihm keine unmittelbare Rückschaffung in die Türkei und auch aus diesem Grund keine unmittelbare Haft aufgrund der hängigen (Ermittlungs-)Verfahren droht, weshalb sich der Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft insgesamt als verhältnismässig erweist.

E-4069/2022 Seite 14

E. 7.3

Bei dieser Aktenlage hat das SEM zu Recht den Beschwerdeführer von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen.

E. 8.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt; es berücksichtigt dabei die Einheit der Familie. Die Wegweisung wird insbesondere dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 8.2

Ist die asylsuchende Person nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, so kann sie ab Einreichung des Asylgesuchs bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuchs oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung (vgl. Art. 14 Abs. 1 AsylG; sog. Grundsatz des Vorrangs des Asylverfahrens [gegenüber dem ausländerrechtlichen Verfahren]). Falls ein solcher Anspruch bejaht wird, geht die Zuständigkeit betreffend die Anordnung der Wegweisung von den Asylbehörden auf die kantonale Ausländerbehörde über, welche über das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entscheidet (vgl. dazu BVGE 2013/37 E. 4.4; EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d).

E. 8.3

Hat es die kantonale Ausländerbehörde bereits (rechtskräftig) abgelehnt, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, besteht kein Grund, die asylrechtlich angeordnete Wegweisung aufzuheben (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11b).

E. 8.4

Nachdem das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Auf-enthaltbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs zum Verbleib bei seiner Ehefrau von den kantonalen Behörden rechtskräftig abgewiesen worden ist, hat das SEM zu Recht seine Wegweisung aus der Schweiz verfügt.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom

E. 10.1

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Es verbleibt die Behandlung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Der Beschwerdeführer reichte mit der Beschwerdeschrift diverse Unterlagen bezüglich seiner finanziellen Situation ein (Beschwerdebeilagen 9 bis 19). Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ging der Beschwerdeführer keiner Arbeit nach, seine Ehefrau erzielte gemäss eigenen Angaben einen monatlichen Nettolohn von Fr. 4083.-. Zur Berechnung der monatlichen Auslagen steht dem Beschwerdeführer als verheiratete Person die Hälfte des monatlichen Grundbetrags von Fr. 1700.- zu. Diesem Betrag in der Höhe von Fr. 850.- wird ein Zuschlag von 20%, mithin Fr. 170.- zugerechnet. Die Eheleute machten (im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung) folgende (monatliche) Ausgaben geltend: Mietkosten von Fr. 1'535.-, Mietkosten für einen Parkplatz von Fr. 60.-, Krankenkassenprämien von insgesamt etwa Fr. 600.- (Prämie Beschwerdeführer: Fr. 321.05), Stromkosten von monatlich Fr. 26.-, Handykosten von Fr. 263.-, eine Autopolice von Fr. 58.- und eine Rückzahlungsrate eines Privatkredits von Fr. 408.30 sowie Steuern (betreffend den Beschwerdeführer) in der Höhe von etwa Fr. 118.-. Die Parkplatzmietkosten und Autopolice-Kosten der Ehefrau sowie die Abzahlungsraten des Privatkredits können mangels weiterer Angaben hierzu nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig berücksichtigt werden können die Handykosten. Die Mietkosten und Stromkosten werden für den Beschwerdeführer hälftig berücksichtigt und ergeben Ausgaben in der Höhe von Fr. 780.50. Zusätzlich sind die monatlichen Steuern und die Krankenkassenprämien des Beschwerdeführers anzurechnen. Dies ergibt Auslagen für den Beschwerdeführer in der Höhe von Fr. 1'291.55. Unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Grundbetrags resultiert ein Betrag von Fr. 2239.55, welcher grundsätzlich der Hälfte des Einkommens der Ehefrau (Fr. 2041.50) gegenüberzustellen ist. Dies ergibt zwar einen Fehlbetrag von Fr. 198.05. Aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist jedoch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer inzwischen bereits seit längerer Zeit ebenfalls einer Arbeitstätigkeit nachgeht. Es darf angenommen werden, dass somit das monatliche Einkommen der Eheleute deutlich gestiegen ist. Gestützt auf die Aktenlage ist somit im heutigen Zeitpunkt nicht von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist demnach mangels einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen abzuweisen. Dem Beschwerdeführer sind daher die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und auf Fr. 750.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 VGKE).

E. 10.3

Angesichts der fehlenden Bedürftigkeit sind die Voraussetzungen zur Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands gestützt auf aArt. 110a AsylG ebenfalls nicht gegeben und das

diesbezügliche Gesuch ist entsprechend abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 12

August 2022 Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen

E-4069/2022 Seite 15 Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 10. 10.1 Angesichts des Ausgangs des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). 10.2 Es verbleibt die Behandlung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Der Beschwerdeführer reichte mit der Beschwerdeschrift diverse Unterlagen bezüglich seiner finanziellen Situation ein (Beschwerdebeilagen 9 bis 19). Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ging der Beschwerdeführer keiner Arbeit nach, seine Ehefrau erzielte gemäss eigenen Angaben einen monatlichen Nettolohn von Fr. 4083.–. Zur Berechnung der monatlichen Auslagen steht dem Beschwerdeführer als verheiratete Person die Hälfte des monatlichen Grundbetrags von Fr. 1700.– zu. Diesem Betrag in der Höhe von Fr. 850.– wird ein Zuschlag von 20%, mithin Fr. 170.– zugerechnet. Die Eheleute machten (im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung) folgende (monatliche) Ausgaben geltend: Mietkosten von Fr. 1'535.–, Mietkosten für einen Parkplatz von Fr. 60.–, Krankenkassenprämien von insgesamt etwa Fr. 600.– (Prämie Beschwerdeführer: Fr. 321.05), Stromkosten von monatlich Fr. 26.–, Handykosten von Fr. 263.–, eine Autopolice von Fr. 58.– und eine Rückzahlungsrate eines Privatkredits von Fr. 408.30 sowie Steuern (betreffend den Beschwerdeführer) in der Höhe von etwa Fr. 118.–. Die Parkplatzmietkosten und Autopolice-Kosten der Ehefrau sowie die Abzahlungsraten des Privatkredits können mangels weiterer Angaben hierzu nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig berücksichtigt werden können die Handykosten. Die Mietkosten und Stromkosten werden für den Beschwerdeführer hälftig berücksichtigt und ergeben Ausgaben in der Höhe von Fr. 780.50. Zusätzlich sind die monatlichen Steuern und die Krankenkassenprämien des Beschwerdeführers anzurechnen. Dies ergibt Auslagen für den Beschwerdeführer in der Höhe von Fr. 1'291.55. Unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Grundbetrags resultiert ein Betrag von Fr. 2239.55, welcher grundsätzlich der Hälfte des Einkommens der Ehefrau (Fr. 2041.50) gegenüberzustellen ist. Dies ergibt zwar einen Fehlbetrag von Fr. 198.05. Aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist jedoch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer inzwischen bereits seit längerer Zeit ebenfalls einer Arbeitstätigkeit nachgeht. Es darf angenommen werden, dass somit das monatliche Einkommen der Eheleute deutlich gestiegen ist. Gestützt auf die

E-4069/2022 Seite 16 Aktenlage ist somit im heutigen Zeitpunkt nicht von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist demnach mangels einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen abzuweisen. Dem Beschwerdeführer sind daher die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 VGKE). 10.3 Angesichts der fehlenden Bedürftigkeit sind die Voraussetzungen zur Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands gestützt auf Art. 110a AsylG ebenfalls nicht gegeben und das diesbezügliche Gesuch ist entsprechend abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

E-4069/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.